

## *Satzung der Lutherstadt Eisleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"*

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 166) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2324) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.1994 folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände i. S. v. § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 51 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt".

Das Gebiet wird umgrenzt im:

Norden von

- den anliegenden Grundstücken an Anstaltstraße / anliegenden Grundstücken an Klosterplatz

Osten von

- anliegenden Grundstücken an Klosterplatz (einschließlich Nr. 23, 26) anliegenden Grundstücken an Hahnegasse, anliegenden Grundstücken an Klosterstraße / Lindenallee (einschließlich der Nr. 54) / Kreuzung Hallesche Straße - Landwehr / Bahnhofstraße

Süden von

- Fußweg Stadtgraben (bis Königdenkmal) / Königstraße / Rammtorstraße / anliegenden Grundstücken an Klippe

Westen von

- Michelsberg / anliegenden Grundstücken an Zeißingstraße / anliegenden Grundstücken an Hohetorstraße

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Sanierungsgebiet "Innenstadt" im Maßstab 1 : 1.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB im umfassenden, sogenannten "klassischen" Verfahren durchgeführt.

### **§ 3 In-Kraft-treten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lutherstadt Eisleben, den 28.09.1994

gez. Pfützner  
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 5/95 am 21.04.1995 öffentlich bekanntgemacht.